



Name, Vorname

13.10.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

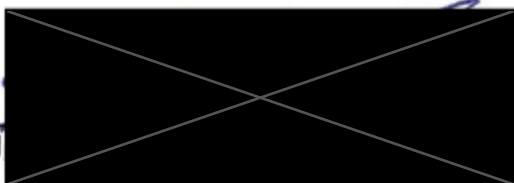
Nr. 071-02-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs I/21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat XII/21 die Examensklausuren schreiben werde.

U



Verwaltungsgericht Schwerin
Geschäftsnummer: 8 A 1675/175 N

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin,
vertreten durch den Dekan, Herrn Prof. Dr. Karl-Hinze
Müller, August-Bebel-Str. 28, 19055 ~~Platz~~ Schwerin,

- Klägerin -

Prozessvollmächti-
Rechtsanwälte Hoffner & Kollegen, Friedensstraße 9, 19053
Schwerin, Zeichen: 817/17 R32,

gegen

den Rektor der Universität Schwerin, Herrn Professor
Dr. Günther Eckstein, Universitätsplatz 1, 19055 Schwerin,

- Beklagter -

wegen Hochschulrechts

hat das Verwaltungsgericht Schwerin -

Kammer 8 auf die mündl. Verhandlung vom 14.08.17
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Weiß, die Richter am Verwaltungsgericht Stein, den
Richter Dr. Eggert, den ehrenamtlichen Richter Ban-
mann und die ehrenamtliche Richterin Brandt
am 14.08.17 für Recht erkannt:

✓

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. (erlassen)

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124 a Abs. 4 Vn 60

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Hochschulfakultät und wendet sich im Wege der Klage gegen eine Beanstandung des Beklagten, eines Hochschulrektors.

Die Klägerin ist die philosophische Fakultät der Universität Schwerin. Der Beklagte ist der Rektor der gleichen.

Aufgrund eines Antrags des damaligen Dekans und der Studien- dekanin an die Fakultätsrat der Klägerin mit dem Ziel, Herrn Edwin Swindon wegen der Bedeutung der von ihm ausgelassen wissenschaftlichen Diskussion die Ehrendoktorwürde der Universität Schwerin zu verleihen, setzte die Fakultätsrat der Klägerin eine Ehrenpromotionskommission ein, die die Voraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Swindon prüfen sollte.

Herr Swindon ist ein US-amerikanischer Informatiker, der im Auftrag des amerikanischen Geheimdienstes bei einem amerikanischen Unternehmen tätig war. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatte er Zugriff zu einem Überwachungsprogramm des Geheimdienstes, mittels dessen die weltweite Inbetriebnahme und Telekommunikation kontrolliert und überwacht wurde. An Ende seiner Tätigkeit sammelte Herr Swindon umfassende Datenbestände von Geheimdokumenten, die er teilweise der Presse und für weitere Analysen und Auswertungen zur Verfügung stellte, um die Öffentlichkeit über die Überwachungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Veröffentlichung löste eine weltweite politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskussion aus.

Hieraufhin verfasste diese nach Begutachtung der Tätigkeit von Herrn Swindow eine begründende Beschlussvorlage.

In dieser Stelle die Kommission auch laut, dass die Tätigkeit von Herrn Swindow wissenschaftliche Leistung sei. Sie führe heute im Wesentlichen aus, dass die Unterscheidung zwischen Ehrenpromotion und Promotion gebiete, dass der Begriff der wissenschaftlichen Leistung weit auszulegen sei und entsprechend der akademischen Tradition auch die Würdigung von Leistungen für die Wissenschaft ermöglichte.

Am 20.10.16 beschloss der Fakultätsrat der Klägerin unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage, Herrn Swindow die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

Mit Schreiben vom 24.10.16 beauftragte der Beklagte den Beschluss als rechtswidrig und fordere die Klägerin auf, den Beschluss aufzuheben. Aus diesen folge, dass die Klägerin die Ehrendoktorwürde nicht wegen ihrer wissenschaftlichen Leistung von Herrn Swindow verleihen wollte. In der Spruchung der Oberen Instanz und dem Widerspruch lag keine wissenschaftliche Leistung.

Der Beklagte legte die Angelegenheit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern vor. Dieses stellte am 01.02.2017 die Rechtmäßigkeit der Beantragung fest.

Mit am 07.06.2017 bei Gericht eingereichten Schriftsatz hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Beklagte meint, dass der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde bereits nicht habe prüfen dürfen. Die Prüfung habe der Beurteilungsspielraum der Klägerin verbleibe.

Wirklich sei der von der Klägerin gewählte Maßstab zu hoch. Es entspreche der allg. Universitätstradition, die Ehrendoktorwürde auch für Leistungen für die Wissenschaft zu verleihen. Ein anderer gelte auch nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Dies entspreche auch nach der letzten Gesetzesänderung 2002 der wissenschaftlichen Praxis.

Schließlich sei die Leistung von Herrn Swindow selbst bei einem Verständnis der Begriffe von wissenschaftlichen Leistungen als solche zu qualifizieren.

Den angesetzt der Bedeutung für den wissenschaftlichen
Diskurs müsse bereits die Einbezug, Sammlung und Weitergabe
der Daten als wissenschaftliche Tätigkeit qualifiziert werden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seine Beanstandung
vom 24.10.16 des Beschlusses der Klägerin vom
12.10.16 zurückzunehmen;

hilfsweise:

festzustellen, dass die Beanstandung des Bekt.
vom 24.10.16 des Beschlusses der Klägerin
vom 12.10.16 rechtswidrig ist.

Den Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass die Klage bereits unzu-
lässig sei. Die Klägerin sei lediglich eine Struktur-
einheit der Universität Schwerin. Weithin sei
auch fraglich, ob der Beklagte nach der Feststellung
der Rechtmäßigkeit der Beanstandung durch das Amts-
Gericht noch nichtige Beklagte sei.

Die angeführte Beanstandung sei jedenfalls recht-
mäßig. Der Beschluss sei rechtswidrig.

Diese sei unanfechtbar davon auszugehen, dass auch eine
Verletzung der Ehrenkodexurkunde für Leistungen für die
Wissenschaft möglich sei. Dies sei seit 2002 in
Mecklenburg-Vorpommern - eine landesrechtliche Be-
sonderheit - nicht mehr möglich.

Entsprechend der heranzureichenden Definition von wiss-
schaftlichen Leistungen der Rspu als Bekt. habe
Herr Smidow keine wissenschaftlichen Leistungen er-
bracht. Demzufolge habe die Ehrenkodexurkunde
mission keine solchen Leistungen jenseitig.

Entscheidungsgründe

I.

Das bedarf keiner
Begründung

Die Kammer hat in gesetzlicher Berechnung nach § 5 Abs. 3 S. 1 VwGO entschieden.

II.

Die Klage ist wegen des Hauptantrags unzulässig. Sie ist wegen des Hilfsantrags zulässig, jedoch ungründet.

1.) Die Klage ist wegen des Hauptantrags unzulässig. Zwar ist der Verwaltungsrechtsnach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, jedoch ist der Hauptantrag als allg. Leistungsklage unstatthaft. Die statthafte Klageart bemisst sich nach § 88 VwGO nach den klägerischen Begehren. Nach diesem ist vorliegend die Feststellungs-Klage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft.

Das steht an?

a) Die Klägerin wendet sich vorliegend in Wege der Klage gegen die formelle Beanspruchung des Bekl. nach § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV vom 24.10.16 (Bl. 5, Bd. A.). Diese ist kein Verwaltungsakt iSd § 35 Abs. 1 VwVfG. Es fehlt ihr Bereich an einer eigenständigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Sie ist Maßnahme der Rechtsaufsicht. Wir- kungen gehen durch sie nur aufgrund ihrer aufschiebenden Wirkung nach § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV aus.

b) Die Beanspruchung ist dennoch justiziabel. Dies folgt daraus, dass es sich zwar um eine Handlung in Innen- verhältnis der Hochschule handelt, doch diese die Klägerin jedoch in eigenen Organrechten verletzen könnte. Denn nach § 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 LHG-MV fallen die ~~Wirkungen~~ der Klägerin die Rechte der wissenschaftl. Selbstverwaltung von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in ihren Fachbereich selbst zu. Aus der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG folgt, dass die Klägerin, die in Bezug auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nach dem Grundsatz der Unabhängig- keit von Forschung und Lehre ausnahmsweise

verhandelbar

Diese Prüfung
führt zu 2.



(4)



als öffentlich-rechtliches Organ selbst Grundrechtsträgerin ist, die Rechtsbelehrung auch gerichtlich möglich kann

c.) Hierzu ist die Festsetzungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Die Beauftragung hat keinen eigenen Regelungsinhalt, der aufgehoben werden müsste. Mit Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beauftragung erfüllt die aufschiebende Wirkung nach § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV.

d.) Diesem steht auch nicht entgegen, dass der Bekt. die Angelegenheit nach § 84 Abs. 4 S. 3 LHG-MV dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von M-V vorgelegt hat und dieses feststellen hat, dass die Beauftragung zu Recht erfolgt sei. Denn es hat insoweit keine Verwaltungsakt erlassen und nach § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV geht von dieser Feststellung keine erneute, separate aufschiebende Wirkung aus.

2.) Die Klage ist wegen der Zulässigkeit an eine innerprozessuale Voraussetzungen geknüpften Hilfsantrags zulässig.

a.) Die erhobene Festsetzungsklage ist statthaft.

b.) Die Klägerin hat auch ein Festsetzungsinteresse. Dieses folgt daraus, dass sie durch die Beauftragung bestehende aufschiebende Wirkung auch § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV in ihrem Rechte verlehrt sein könnte.

e.) Die Beteiligten sind jeweils beteiligten- und prozessfähig.

Für die Klägerin folgt ~~aus § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV~~ die Beteiligungsfähigkeit aus § 61 Nr. 2 VwGO. Sie ist eine Vereinigung mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Die Prozessfähigkeit verleiht durch den Dekan als Fachbereichsleiter folgt aus § 62 Abs. 3 VwGO iVm § 92 Abs. 1 LHG-MV. Für den Beklagten folgt die Beteiligungsfähigkeit aus § 61 Nr. 2 VwGO in entsprechender Anwendung, da er als Individualorgan in § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV mit eigenen Rechten ausgestattet ist.

d.) ~~Das angeordnete~~ Der Beklagte ist auch wichtiger Beteiligter, denn durch die Beauftragung des Beklagten folgt die aufschiebende Wirkung ist § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV.

e.) Das angeordnete Gericht ist auch zuständig.

der analog

3.7 Die Klage ist jedoch ^{der Tätigkeits} unbegründet. Die Beanstandung des Beklagten vom 24.10.16 des Beschlusses der Klagen im Falle der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Edwin Swindon vom 12.10.16 ist nicht rechtmäßig.

a.) Der Beklagte war nach § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV für die streitgegenständliche Beanstandung zuständig.

b.) Die Beanstandung erfolgte auch materiell-rechtlich. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Beanstandung lagen vor. Der Fakultätsrat ist nach § 90 Abs. 2 Var. 1 LHG-MV ein anderes Organ der Hochschule iSd § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV.

Der streitgegenständliche Beschluss war rechtmäßig, denn er ist mit § 43 Abs. 3 S. 3 LHG-MV iVm § 1 Abs. 3, 24 Abs. 1 S. 1 ~~des~~ der Promotionsordnung der Universität Schwerin (Promo) unvereinbar.

c.) Dies folgt daraus, dass Herr Edwin Swindon die Tatbestandsvoraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde nicht erfüllt. Er hat keine besonderen wissenschaftl. Leistungen erbracht.

a.) Der Beklagte durfte im Rahmen seiner Rechtsaufsicht nach § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV den Beschluss in der oben beschriebenen Weise auf das Vorliegen von besonderen wissenschaftlichen Leistungen prüfen. Dies folgt aus entsprechender Anwendung von § 114 VwVfO.

i.) Der Begriff der besonderen wissenschaftlichen Leistungen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher in Abweichung zu Ermessensbeurteilungen nach § 40 VwVfO grundsätzlich unkümmert justizierbar, da bei unbestimmten Rechtsbegriffen dem zuständigen Stellen grundsätzlich kein Ermessensspielraum eröffnet ist, sondern sie die Eröffnung des jeweiligen Tatbestands durch Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu ermitteln haben.

ii.) Bei deren Leitbild nahe-scheidet sich der vorliegende Fall durch § 24 Abs. 2 PromO. Hiernach werden die Voraussetzungen für die Verleihung durch eine vom Fakultätsrat eingesetzte Ehrenpromotionskommission geprüft.

iii.) Die Rechtsprechung erkennt in diesen Fällen die Entscheidung durch pluralistisch besetzte Kollegialorgane - wie auch u.a. in Prüfungsentscheidungen - unter Berücksichtigung u.a. der besonderen Sachkunde der einzelnen Gremienmitglieder wie auch der Bedeutung der wissenschaftlichen Selbstverwaltung nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG - die nicht durch eine Justizialität von wissenschaftlichen Fachkräften unterlaufen werden dürfen - ausnahmsweise einer nicht justiziarer

Können Sie das trotz der nachfolgend dargestellten Beurteilungspfeilräume der Klagen abschließend feststellen?

Wie weit geht denn die Überprüfungsmöglichkeit?

Beurteilungsbewertung des Gremiums an.
iv.) Hieraus folgt jedoch kein Verbot der Überprüfung der Gremiumsentscheidung des BGR. BGR hat, sondern vielmehr eine eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit nach § 114 VwGO analog. Es wäre systemwidrig in Ausnahmefällen eines Beurteilungsrums bei der Bestimmung und Anlegung unbestimmter Rechtsbegriffe vorerst-Überprüfungsmöglichkeiten zuzulassen als in Fällen, in denen der Gesch. ausdrücklich ein Ermessen eröffnet hat.

bb.) Der vorliegende Beschluss hält einer Überprüfung analog § 114 VwGO nicht stand. Die Klägerin hat den ihr zu kommenden Beurteilungsräumen Fehlgebrauch. Dies folgt daraus, dass sie unzutreffend angenommen hat, dass auch Leistungen für die Wissenschaft von Begriffen der wissenschaftlichen Leistung umfasst sind. Der Beschluss beruht auch auf diesem Fehlgebrauch.
i) In ihrem Beschluss vorlage hat die Ehre Promotionskommission explizit dargelegt, dass der Wortlaut der PromO zwar eine Ehre für "wissenschaftliche Leistungen" vorsehe, jedoch einseitig aus dem Verhältnis ~~aus der~~ zu o-denklichen Promotion und andererseits aus der gewachsenen Tradition u.a. auch Politikern, Verbandsfunktionäre, Kunstschaffende und andere Persönlichkeit zu ehren folge, dass der Begriff dahingehend weit auszulegen sei, dass auch Leistungen für die Wissenschaft umfasst sind.

ii) Damit ist die Kommission von einem unzutreffenden Beurteilungsräumen ausgesagt. § 23 Abs. 1 S. 3 LHG-MV ist eng auszulegen.

Beweis der Wortlaut der Norm "wissenschaftliche" Leistung bestimmt, dass die Leistungen selbst wissenschaftlichen Charakter haben müssen und nicht bloß für die Wissenschaft nützlich sein dürfen.

Dies ergibt sich auch aus der historischen Auslegung des Gesetzes. Soweit der mecklenburg-vorpommersche Gesch. geber 2002 explizit die Ehre an Personen mit wissenschaftlichen Leistungen beschickte, schloss er eine Ehre von Personen, die lediglich Leistungen für die Wissenschaft erbracht haben aus.

Ein anderes folgt auch nicht aus dem Teil der Norm. Entgegen der Ansicht der Klägerin stellt weiterhin eine Unterscheidung zwischen o-denklicher Promotion und Ehre-promotion nicht. Die o-denkliche Promotion ist an das formelle Promotionsverfahren gebunden. Wissenschaftliche Beiträge müssen formalisiert o-beacht werden. Demgegenüber eröffnet die Ehrenpromotion Fakultäten

die Möglichkeit der Verleihung der Ehrendoktorwürde auch für
nicht formalisten erbaute wissenschaftliche Leistung.
Ein anderes würde weiterhin auch nicht daraus folgen, dass
in anderen Ethik. Promotionsverfahren seit 2002 faktisch
ein anderer Maßstab gesetzt worden wäre, da die Kl.
jedenfalls keinen Anspruch auf Gleichheit im Unrecht hätte.

iii) Die Beurteilungskommission wickelt sich auch auf
das Ergebnis aus. Hätte die Klägerin den richtigen Maß-
stab zugrunde gelegt, ist nicht auszuschließen, dass die
Tatsachensvoraussetzungen nicht vorliegen hätten.

Soweit § 24 Abs. 2 PromO der Klägerin eine Beurteilungskommission
genährt, ist dieser nach obigen Ausführungen nicht entgegen,
Sondern beschränkt sich auf die Frage, ob die erbaute
wissenschaftlichen Leistungen der Ansprüche an besondere
genügend von Erörterungen in einem pluralistischen Sach-
verständigen Gremium ist. Nicht umhast ist hier die
genauere Definition von wissenschaftlichen Leistungen.

Nach Auslegung des Begriffs der Wissenschaft in der Be-
rückichtigung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sind diese
mit der Rolle des BVerfG (BVerfGE 35, 79) "alles,
was nach Inhalt und Form als erschaffen planmäßiger
Vorsatz zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist".

Entgegen der Ansicht der Klägerin lassen sich auch diese Be-
griffe nicht das Speichern und die Weitergabe von Daten
Sammelwesen. Diese können Hilfsleistungen für Wissenschaft
sein, nicht jedoch wissenschaftliche Tätigkeit selbst. Dies
folgt daraus, dass das Speichern von bereits von anderen
Daten bereits dem Wortsinn nicht die Erfassung der
Wahrheit dient ist, da diese bereits eine andere Per-
son bekannt sind. Gleiches gilt für die Weitergabe. Erst
mit der Auswertung, Beurteilung und Bewertung von
Rohdaten besteht eine neue Erkenntnis, die wissen-
schaftliche Leistung ist.

Nachdem die Ethik. Promotionskommission vorliegend
keine sonstigen Leistungen bewertet hat, die auch nach
dem relevanten Maßstab wissenschaftlichen Leistungen
darstellen, kann ein Beurteilen des Beschlusses auf diesen
diesen Beurteilungskommissionen nicht aus-
geschlossen werden.

Rechtsfolgenprüfung nach § 84 LHG M-V?

gut

✓

erst nach dem
Satz nicht auf-
teilen?

gut →

gut vertretbar

gut vertretbar

II.

Die Entscheidung wegen der Kosten bleibt auf § 154 Abs. 1
V. G. O.

IV.

(erlassen)

Umschriebl.
[Beurteilung]

Bitte papieren Sie
vom Revisions bis zu dem
Unterschiede durchzuführen.

(erlassen) ?

19 Punkte

Die materiellen Ausführungen sind jetzt bis sehr
weit gelungen. Sie legen den Beurteilungsspielraum
dar und Ihre Prüfung konsequent anzuwenden. Sodann
prüfen Sie, ob der Fehler des Klagers offenbarend die
Auswertungen auf die Bewertung der Leistungen von
Herrn Swindler hinweist. Es folgt allerdings
die (hier zugegeben kurz zu haltende) Rechtsfolge-
prüfung nach § 84 LHO M. V. Zudem ist die
Aufbau der Zulassungsprüfung durcheinander zu verstehen.